

# **Regelwerke**



- 1. Gebührenordnung (Anhang 2 zur Zuchtordnung)**
- 2. Zuchtplan Epilepsie (Anhang 4 zur Zuchtordnung)**
- 3. KLM-Solidarkasse (Anhang 5 zur Zuchtordnung)**
- 4. Ehrenordnung**
- 5. Zuchtrichterordnung**

Stand Juli 2008

## Gebührenordnung

Eintragung eines Zwingernamens	40,00 Euro
Eintragung eines Wurfes	15,00 Euro
Eintragung in das Register	100,00 Euro
Ausfertigung einer Stammtafel	15,00 Euro
Solidarzuschlag pro Stammtafel	1,00 Euro
Ausfertigung einer Ersatzstammtafel	
für Mitglieder	20,00 Euro
für Nichtmitglieder	30,00 Euro
Kosten für jeden Antrag	
für Mitglieder	10,00 Euro
für Nichtmitglieder	20,00 Euro
Zuchtbuch	25,00 Euro
Fotoveröffentlichung im Zuchtbuch	32,00 Euro
HD-Gebühr	30,00 Euro
Decktaxe + 1,00 Euro Solidarzuschlag	22,00 Euro
Säumniszuschlag bei Fristüberschreitung	150,00 Euro
Bußgeld bei Verstößen gegen die ZO	200,00 Euro
Bußgeld bei Wurfeintragung mit nachträglicher Genehmigung der Zuchtkommission	250,00 Euro



## Zuchtplan zur Bekämpfung der Epilepsie

### 1. Allgemeines

Epilepsie ist ein Sammelbegriff für Anfallsleiden, die regelmäßig auftreten und deren Ursache vielfältig sein kann. Bei genetisch bedingter Epilepsie tritt in einer Rasse meist nur eine Form auf. Das mutierte Gen wird im Weiteren mit a, das intakte Gen mit A bezeichnet. Der nachfolgende Zuchtplan regelt die züchterischen Maßnahmen zur Reduktion der Frequenz in der Population.

### 2. Erfassung

Als Information für die Risikoberechnung dienen alle bisher bekannt gewordenen Erkrankungsfälle. Weiterhin erfolgt die Erfassung der betroffenen und freien Tiere über ein eigens dazu ausgearbeitetes System der Besitzerbefragung und die Auswertung tierärztlicher Diagnosen und Behandlungen.

### 3. Berechnung der Wahrscheinlichkeiten

Es werden aus den Untersuchungsergebnissen Wahrscheinlichkeiten berechnet, mit der Tiere den Genotyp haben:

aa = homozygot betroffen

Aa = heterozygot frei

AA = homozygot frei

Bei der Berechnung wird die Diagnosesicherheit adäquat berücksichtigt.

Aus den Genotypenwahrscheinlichkeiten wird eine Wahrscheinlichkeit (P) berechnet, die angibt, mit welcher Wahrscheinlichkeit ein Spermium bzw. eine Eizelle des Tieres das Epilepsie-Gen a trägt. (betroffen = 1, heterozygot = 0,5, sicher frei = 0) Tiere, die heterozygot oder aber möglicherweise auch frei sind, können zwischen 0 und 0,5 liegen.

Die Ergebnisse der Berechnung werden in Listen mit den drei Genotypwahrscheinlichkeiten und dem Wert P veröffentlicht bzw. den Züchtern zugänglich gemacht. Neue Untersuchungsergebnisse führen zur Aktualisierung der Erkenntnisse.

#### **4. Epilepsie-Risiko**

Das Risiko R für das Auftreten der Anomalie (Epilepsie) ist das Produkt aus dem väterlichen und dem mütterlichen P-Wert. Die Anpaarung eines sicheren Anlageträgers (P = 0,5) mit einem sicher homozygot freien Tier (P = 0) ergibt ein Epilepsie-Risiko für den Welpen von  $0,5 \times 0 = 0$ . Somit können auch aus Anlageträgern gesunde Tiere erzüchtet werden.

#### **5. Rahmenbedingungen**

Alle zur Zucht zugelassenen Tiere sind in den Zuchtstätten weiterhin einsetzbar. Alle aus dem Zuchtprogramm geborenen Welpen sind potentiell zuchtfähig.

#### **6. Paarungsaufgaben**

Es dürfen nur Paarungen durchgeführt werden, bei denen das Risiko für die Welpen einen bestimmten Grenzwert nicht überschreitet. In der ersten Phase des Programms wird ein Risiko als oberste Grenze festgelegt, das einer Paarung von zwei gesunden Tieren aus Würfen mit erkrankten Geschwistern (P = 0,33) entspricht. Das ergibt einen R-Wert von  $0,33 \times 0,33 = 0,11$ .

Niedrigere Risikowerte sind anzustreben. Der Risiko-Wert kann in Anpassung an die vorliegenden Gegebenheiten in speziellen zeitlichen Abständen reduziert werden.

#### **7. Verstöße**

Verstöße gegen die Auflagen des Zuchtplans werden als Verstöße gegen die Zuchtordnung geahndet.

#### **8. Solidarkasse**

Zusammen mit der Stammtafel erhält der Welpenerwerber ein Zertifikat. Zur Abdeckung des Risikos wird von KLM-Verband eine Solidarkasse organisiert, aus der Besitzer von an Epilepsie erkrankten Hunden eine Beihilfe zur Behandlung oder Neubeschaffung eines Welpen erhalten.

#### **9. Gültigkeit**

Der Zuchtplan tritt ab 01.07.2008 in Kraft. Der Vorstand ist in Zusammenarbeit mit der Zuchtkommission berechtigt, die Bestimmungen des Zuchtplans den aktuellen Erkenntnissen anzupassen.



## **KLM-Solidarkasse**

### **1. Allgemeines**

Die Hauptversammlung des KLM-Verbandes hat am 15.03.2008 die Einrichtung einer Solidarkasse beschlossen. Damit unterstützen die Züchter im Verband für Kleine Münsterländer e.V. solche Welpenerwerber, deren KLM, trotz der durch die Zuchtordnung gegebenen Vorsicht an erblicher Hüftgelenkdisplasie (HD-mittel und schwer) oder an erblicher Epilepsie erkranken.

### **2. Organisation**

Die Organisation der Solidarkasse wird vom Verband für Kleine Münsterländer Vorstehhunde e.V. übernommen, die Solidarkasse wird vom Verbandsschatzmeister geführt.

### 3. Finanzierung

Die Züchter zahlen für jeden neu eingetragenen Welpen, den in der Gebührenordnung festgelegten Betrag, in die Solidarkasse ein, die Zahlung wird mit den Wurfeintragungsgebühren fällig. Der Züchter erhält für jeden von ihm gezüchteten Welpen ein Zertifikat, welches mit der Stammtafel ausgehändigt werden muss.

Die Deckrüdenbesitzer zahlen ebenfalls den in der Gebührenordnung festgelegten Beitrag in die Solidarkasse ein, die Zahlung wird bei der Erhebung der Decktaxe fällig.

### 4. Entschädigungen

Erkrankt ein KLM bis zum Ende des 5. Lebensjahres an erblicher Hüftgelenksdysplasie (HD-mittel und schwer) oder an erblicher Epilepsie, so kann der Besitzer des betroffenen Hundes eine einmalige finanzielle Beihilfe in einer Höhe von bis zu 500 Euro aus der Solidarkasse erhalten.

### 5. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Beihilfe ist ein Antrag an die Zuchtbuchstelle des Verbandes für Kleine Münsterländer Vorstehhunde e.V., dem außer dem Zertifikat, die Original-Stammtafel des betroffenen KLM und das Attest eines Tierarztes beiliegen, aus dem eindeutig die Diagnose und die Notwendigkeit einschließlich der Durchführung einer Behandlung, Operation oder Euthanasie hervorgeht. Sollte die Diagnose HD-mittel oder schwer lauten ist zusätzlich eine Röntgenaufnahme der Hüfte für die HD- bzw. HQ-Auswertung beizufügen, sofern dies noch nicht geschehen ist. Die Identität des Hundes muss vom Tierarzt anhand von Tätonummer und Stammtafel geprüft und bescheinigt werden. Es ist möglich, dass weitere Nachweise bzw. Blutproben nachgereicht werden müssen. Über die Anerkennung des Antrags entscheidet die Zuchtkommission im Benehmen mit dem Verbandszuchtwart und dem Zuchtbuchführer.

### 6. Auszahlung

Wurde der Antrag anerkannt, wird Erkrankung und Zuchtsperre in die Stammtafel des betroffenen Hundes eingetragen und die Auszahlung an den Besitzer des Hundes veranlasst.

### 7. Gültigkeit

Die Solidarkasse wird zum 01. Juli 2008 begründet und tritt für die, ab dem 01. Juli 2008 aus den Zuchtplänen HD und Epilepsie geborenen Welpen, ein.



## Ehrenordnung

Richtlinien zur Ernennung von Ehrenmitgliedern, zur Verleihung von Ehrenabzeichen und anderen Auszeichnungen

### I. Ehrung von Mitgliedern

1. Der KLM-Verband kann verdiente und treue Mitglieder durch Ernennung zu Ehrenmitgliedern und durch Verleihung von Verdienst- und Verbandsabzeichen oder Treuenadeln ehren. Hierfür gilt folgendes:
2. Die Ehrenmitgliedschaft des KLM-Verbandes ist in § 7 der Satzung geregelt. Ansonsten gelten diese Richtlinien für die Durchführung (s. Ziff. 9–10) sinngemäß.
3. Treue-Mitglieder werden nach ununterbrochen nachgewiesener 10-, 20-, 30-, 40- und 50-jähriger Mitgliedschaft im KLM-Verband durch die einzelnen Landesgruppen mit der entsprechenden Treuenadel ausgezeichnet. Die Landesgruppen führen ein Verzeichnis der Treue-Mitglieder.
4. KLM-Verdienstabzeichen  
An Mitglieder, die sich um die Unterstützung der KLM-Arbeit verdient gemacht haben, kann das KLM-Verdienstabzeichen vergeben werden. Für die Vergabe bedarf es einer Beschlussfassung des

- zuständigen Landesgruppen-Vorstandes. Die Landesgruppen führen ein Verzeichnis der mit dem KLM-Verdienstabzeichen geehrten Mitglieder und informieren den Bundesvorstand.
5. **Verbandsabzeichen in Silber**  
Bei besonderen Verdiensten in der Verbandsarbeit auf Bundes- oder Landesebene, sowie an verdiente Züchter und Führer kann auch das Verbandsabzeichen in Silber verliehen werden. Für diese Ehrung vorgesehene Mitglieder sollten mindestens 15 Jahre Mitglied im KLM-Verband sein. Für die Vergabe bedarf es einer Beschlussfassung des Landesgruppen-Vorstandes. Die Landesgruppen führen ein Verzeichnis der mit dem silbernen Verbandsabzeichen geehrten Mitglieder.
  6. **Verbandsabzeichen in Gold**  
Bei außergewöhnlichen Leistungen in der Verbandsarbeit auf Bundes- oder Landesebene kann das Verbandsabzeichen in Gold verliehen werden. Für diese Ehrung vorgeschlagene Mitglieder sollten mindestens 20 Jahre Mitglied im KLM-Verband sein.
  7. **Verbandsabzeichen in Gold mit Eichenlaub**  
Bei herausragenden Leistungen in der Verbandsarbeit auf Bundes- oder Landesebene kann das Verbandsabzeichen in Gold mit Eichenlaub verliehen werden. Mit diesem Abzeichen sollte i.d.R. nur ausgezeichnet werden, wer bereits zuvor das Verbandsabzeichen in Gold erhalten hat.
  8. **Verfahren zur Verleihung des goldenen Verbandsabzeichens und des goldenen Verbandsabzeichens mit Eichenlaub**  
Anträge sind von den Vorständen des KLM-Verbandes oder der zuständigen Landesgruppe bis mindestens zwei Monate vor der beabsichtigten Ehrung schriftlich an den Geschäftsführer des Verbandes zu richten. Die Anträge bedürfen vor allem hinsichtlich der besonderen Verdienste, beziehungsweise außergewöhnlicher Leistungen einer sorgfältigen und ausführlichen Begründung. Der Vorstand des Verbandes entscheidet nach der Beratung der gestellten Anträge mit Stimmenmehrheit. Diese Beratungen sind geheim. Die Urkunden sind vom Geschäftsführer anfertigen zu lassen und vom Präsidenten zu unterzeichnen.
  9. **Aushändigung der Ehrung**  
Die Ehrenmitgliedschaft, das Verbandsabzeichen in Gold und das Verbandsabzeichen in Gold mit Eichenlaub sollten möglichst auf der Hauptversammlung des Verbandes, das silberne Verbandsabzeichen, das KLM-Verdienstabzeichen und die Treuenadeln auf den Mitgliederversammlungen der Landesgruppen verliehen werden. Die Aushändigung ist auch aus Anlass von Altersjubiläen und Bundesprüfungen statthaft.
  10. **Erlöschen der Berechtigung**  
Tritt ein Mitglied, das geehrt worden ist, hernach aus dem Verband aus oder wird es gemäßregelt oder ausgeschlossen, so können nach § 9 III. 1. b) der Satzung Ehrungen aberkannt werden.
  11. **Verzeichnis der geehrten Mitglieder**  
Der Geschäftsführer des Verbandes führt ein Verzeichnis der Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt, mit dem goldenen Verbandsabzeichen oder dem goldenen Verbandsabzeichen mit Kranz geehrt wurden.

## **II. Ehrung von Nichtmitgliedern**

1. **KLM-Verdienstabzeichen**  
Auch an Nichtmitglieder, die sich um die Unterstützung der KLM-Arbeit verdient gemacht haben, kann das KLM-Verdienstabzeichen vergeben werden. Für die Vergabe bedarf es einer Beschlussfassung des zuständigen Landesgruppen-Vorstandes. Die Landesgruppen führen ein Verzeichnis der mit dem KLM-Verdienstabzeichen geehrten Mitglieder und informieren den Bundesvorstand.
2. **KLM-Jagdhundstatuette**  
Der KLM-Verband kann mit der KLM-Jagdhundstatuette Nichtmitglieder für herausragende Verdienste in der Unterstützung und Förderung der Arbeit des KLM-Verbandes auf Bundes- oder Landesebene ehren.

Anträge sind von den Vorständen des Bundes-Verbandes oder der zuständigen Landesgruppe mindestens zwei Monate vor der beabsichtigten Ehrung schriftlich an den Geschäftsführer des Verbandes zu richten. Die Anträge bedürfen vor allem hinsichtlich der besonderen Verdienste, beziehungsweise außergewöhnlicher Leistungen einer sorgfältigen und ausführlichen Begründung. Der Vorstand des Bundes-Verbandes entscheidet nach der Beratung der gestellten Anträge mit Stimmenmehrheit. Diese Beratungen sind geheim.

### 3. Aushändigung der Ehrung

Das KLM-Verdienstabzeichen sollte auf den Mitgliederversammlungen der Landesgruppen verliehen werden.

Die Jagdhundstatuette sollte, wenn möglich, im Rahmen der Hauptversammlung des KLM-Verbandes verliehen werden.



## Zuchtrichter-Ordnung

des Verbandes für Kleine Münsterländer Vorstehhunde e.V.  
(ZRO-KLM) vom 15.03.2008

Die Zuchtrichter-Ordnung regelt das Zuchtrichterwesen des Verbandes für Kleine Münsterländer Vorstehhunde e.V. Basis dieser Ordnung ist die Zuchtrichter-Ordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen. Soweit die ZRO-KLM nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen der Zuchtrichter-Ordnung des VDH anzuwenden.

### Abkürzungen:

Verband für Kleine Münsterländer Vorstehhunde e.V.	KLM-Verband
Verband für das Deutsche Hundewesen e.V.	VDH
Fédération Cynologique Internationale	F.C.I.
Kleiner Münsterländer Vorstehhund	KLM
Zuchtordnung des KLM-Verbandes	ZO-KLM
Zuchtschau-Ordnung des KLM-Verbandes	ZschO-KLM
Zuchtrichter-Ordnung des KLM-Verbandes	ZRO-KLM
Zuchtrichter-Ordnung des VDH	ZRO-VDH
Zuchtrichter-Obmann des KLM-Verbandes	ZROm-KLM
Zuchtrichter-Ausschuss des KLM-Verbandes	ZRA-KLM
Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung des KLM	ZAO-KLM

### § 1 Vorwort

Der KLM ist ein vielseitiger Jagdgebrauchshund, der nach den Bestimmungen der ZO-KLM ausschließlich für die Jagd gezüchtet wird. Bei der Zucht des KLM stehen die jagdlichen Anlagen im Vordergrund. Zur Entfaltung der jagdlichen Fähigkeiten des KLM sind das Wesen und die körperliche Disposition entscheidende Voraussetzungen.

Der Form- und Haarbewertung kommt eine große Bedeutung für die Zucht körperlich leistungsfähiger KLM zu. Daher erfüllen die Zuchtrichter eine sehr wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von Ihren fachlichen Fähigkeiten und ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit hängen Bestand und Weiterentwicklung der KLM-Zucht ab.

Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Ausstellern und Öffentlichkeit den KLM-Verband, aber auch F.C.I. und VDH. Diese Verpflichtung hat er sich stets vor Augen zu halten und sich dementsprechend zu verhalten.

## § 2 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

1. In den Mitgliedsländern der F.C.I. hat der Zuchtrichter die Bewertung der Hunde ausschließlich nach dem bei der F.C.I. hinterlegten, gültigen Standard vorzunehmen.
2. Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter diese Ordnung außerdem die einschlägigen Ordnungen und Bestimmungen von VDH und F.C.I. einzuhalten.
3. Alle Zuchtrichter sollen im Abstand von zwei Jahren an einer KLM-Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Dreimaliges Fehlen in Folge ohne Entschuldigung führt zur Streichung aus der Zuchtrichterliste.
4. Im Übrigen gelten die Pflichten gemäß § 5 Absatz 3-7 der ZRO-VDH.

## § 3 Kollegialität

Ein Zuchtrichter (auch Zuchtrichter-Anwärter) hat die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters nicht öffentlich ungebührlich zu besprechen bzw. zu kritisieren, er verstößt damit gegen §1 Absatz 3 dieser Ordnung.

## § 4 Zuchrichtertätigkeit

1. Für die Ausübung der Zuchrichtertätigkeit gelten die Bestimmungen der VDH-ZRO § 8 bis § 12.

## § 5 Begriffsbestimmungen/Definitionen:

Zuchtrichter sind Spezialzuchtrichter. Formwertrichter. Gruppenrichter und Allgemeinrichter.

1. **Spezial-Zuchtrichter** ( im Sinne des VDH) sind Mitglieder des Verbandes, die berechtigt sind, innerhalb und außerhalb des KLM - Verbandes auf Veranstaltungen des VDH und der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) Form- und Haarwertnoten zu vergeben (des weiteren siehe § 4 Abs.1 und §18 ff der ZRO-VDH). Die Tätigkeit als Spezial-Zuchtrichter setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

Eine Zuchrichtertätigkeit auf Ausstellungen im Ausland bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des KLM-Verbandes und des VDH.

Spezialzuchtrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktisch/mündlichen und einer das Zuchtschauwesen betreffenden theoretisch/schriftlichen Prüfung unterziehen.

2. **Formwertrichter** sind Mitglieder des Verbandes die vom KLM-Verband ausgebildet werden, um im Rahmen der Zuchtauglichkeitsermittlung Form- und Haarwertbeurteilungen durchzuführen. Formwertrichter sind keine Spezial-Zuchtrichter und nicht berechtigt, auf termingeschützten VDH/FCI-Ausstellungen **alleine** tätig zu werden und Titel und Anwartschaften zu vergeben. Die Formwertrichter sind in der VDH-Formwertrichterliste eingetragen
3. Die Tätigkeit als Formwertrichter setzt den Besitz des KLM-Richterausweises voraus. Formwertrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktisch/mündlichen und einer das Zuchtschauwesen betreffenden theoretisch/schriftlichen Prüfung unterziehen.
4. Der KLM-Verband ist verpflichtet, einen **Zuchtrichter-Obmann (ZROm-KLM)** einzusetzen. Der ZROm-KLM muss ein ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für die Rasse Kleine Münsterländer sein und wird vom Vorstand berufen und durch die Hauptversammlung des Verbandes bestätigt. Die Dauer einer Amtsperiode beträgt 3 Jahre.  
Die wichtigsten Aufgaben des ZROm-KLM sind:
  - a) Vertretung der Belange der Zuchtrichter innerhalb und außerhalb des KLM-Verbandes,
  - b) Vorsitz im Zuchtrichter-Ausschuss,
  - c) Durchführung von Zuchtrichtertagungen,
  - d) Prüfung der Voraussetzungen bei Bewerbern für das Amt eines Zuchtrichters,
  - e) Lenkung und Kontrolle der ZR-Anwärter-Ausbildung.
5. Der KLM-Verband ist verpflichtet, einen **Zuchtrichter-Ausschuss (ZRA-KLM)** einzusetzen. Der ZRA-KLM besteht aus mindestens drei ausbildungsberechtigten Zuchtrichtern für die Rasse KLM. Die Mitglieder des ZRA-KLM werden auf Vorschlag des ZROm-KLM vom Vorstand berufen

und durch die Hauptversammlung des Verbandes bestätigt.

Die Dauer ihrer Amtsperiode beträgt 3 Jahre. Vorsitzender des ZRA-KLM ist der ZROm-KLM.

An den Beratungen des ZRA-KLM können Mitglieder des Vorstandes oder von ihm bestimmte Personen als Gäste teilnehmen.

**Der ZRA-KLM ist zuständig für alle Belange des Zuchtrichterwesens und zugleich Prüfungsausschuss im Sinne der Zuchtrichter-Ordnung.**

6. Besonders erfahrenen und geeigneten Zuchtrichtern des KLM-Verbandes kann vom Vorstand auf Vorschlag des Zuchtrichterausschusses die Ausbildungsberechtigung zugesprochen werden. **Ausbildungsberechtigte Zuchtrichter (Lehrrichter)** sollen Spezial-Zuchtrichter (VDH) sein. Voraussetzungen zur Erteilung der Ausbildungsberechtigung sind:
- Mindestens dreijährige und mindestens sechsmalige Zuchtrichtertätigkeit darunter zwei CACIB Zuchtschauen bzw. internationale Prüfungen und mehrere Einsätze als Richterobmann
  - Teilnahme an mehreren Zuchtrichter-Fortbildungsveranstaltungen des KLM-Verbandes als Zuchtrichter mit mindestens einem eigenen Referat zu einem konkreten Thema des Zuchtrichterwesens.

### **§ 6 Werdegang zum Spezial-Zuchtrichter (VDH)**

Die Ausbildung der Spezial-Zuchtrichter regelt die Zuchtrichter- Ausbildungs-Ordnung (KLM-ZAO).

### **§ 7 Zuchtrichter**

Auf den Zuchtschauen dürfen nur die Zuchtrichter tätig werden, die in der VDH-Richterliste oder VDH-Formwertrichterliste eingetragen sind. Richtet eine einzelne Landesgruppe eine Zuchtschau aus, soll sie einen Spezial-Zuchtrichter aus einer anderen Landesgruppe einladen.

Ein Zuchtrichter darf keine Hunde bewerten, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder war;

- die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft gehören;
- die einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt;
- die von einem Rüden oder einer Hündin in erster Generation abstammen,
- deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die von ihm gezüchtet wurden,
- die nicht in der Nennliste aufgeführt sind.

Die Bewertungen werden

- entweder von einem Spezialzuchtrichter oder Formwertrichter oder,
- von einer Zuchtrichtergruppe vorgenommen. Jede Zuchtrichtergruppe soll aus 3 anerkannten Zuchtrichtern bestehen; Innerhalb der Zuchtrichtergruppe entscheidet die Mehrheit.

Als Obmann einer Zuchtrichtergruppe kann nur ein Spezial-Zuchtrichter oder Formwertrichter tätig sein, der sich auf mehreren Zuchtschauen qualifiziert hat; er muss vom KLM-Verband anerkannter Lehrrichter sein, wenn Zuchtrichter-Anwartschaften durchgeführt werden. Er muss Spezial-Zuchtrichter sein, wenn auf internationalen Zuchtschauen (VDH/FCI) Form- und Haarwert bewertet werden. Sobald der Zuchtrichter oder die Zuchtrichtergruppe sich über den vorgestellten Hund ein abgeschlossenes Urteil gebildet hat, ist die Bewertung dem (der) Führer(in) bekannt zu geben. (Offenes Richten)

Die Zuchtschaulenleitung kann die Bewertung der Hunde nach Klassen und/oder Geschlecht in einem Sonderring öffentlich bekannt geben und besprechen.

*Diese Zuchtrichterordnung wurde von der Hauptversammlung des Verbandes für Kleine Münsterländer Vorstehhunde e.V. am 15.03.2008 beschlossen.*

*Sie tritt mit Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des KLM-Verbandes in Kraft.*